

dungen ein Rechtsmittel, das durch Fernschreiben begründet worden ist, als unzulässig verwerfen. Der Zweck der gesetzlichen Formvorschriften, die Ernsthaftigkeit der Rechtsmittelbegründung durch eindeutige Identifizierung des dafür verantwortlichen Prozeßbevollmächtigten zu untermauern, wird durch die Verwendung eines Fernschreibanschlusses, zu dem nur die Angehörigen der jeweiligen Anwaltskanzlei Zugang haben, wesentlich besser gewahrt als bei der Aufgabe eines Telegramms, bei dem nach der Rechtsprechung nicht einmal das Aufgabeformular vom Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein muß.

2. Auch die Einlegung von Rechtsmitteln durch Fernschreiben wird vom Bundesgerichtshof als dem für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Gerichtshof des Bundes seit geraumer Zeit zugelassen (vgl. BGH, NJW 1966, S. 1077; BGH, NJW 1967, S. 2114; BGHZ 65, 10 [11]; 87, 63 [65]; ähnlich haben andere Gerichte hinsichtlich der Einlegung, ja sogar

hinsichtlich der Begründung von Rechtsmitteln durch Telekopie oder Telebrief entschieden (vgl. BFHE 136, 38 [41] m.w.N.; BAG, NJW 1984, S. 199 f.; BAG, DB 1987, S. 183 f.; vgl. ferner BGHZ 87, 63 [65]). Unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu den Gerichten kann aber die Begründung eines Rechtsmittels nicht anders behandelt werden als seine Einlegung. Der Berufungskläger kann zwar eine Verlängerung der Begründungsfrist beantragen (§ 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO), was hinsichtlich der Einlegungsfrist nicht möglich ist. Aber diese Fristverlängerung ist in das Ermessen des Gerichtsvorsitzenden gestellt und muß aus praktischen Gründen schon frühzeitig beantragt werden, wenn die Gefahr einer verspäteten Begründung vermieden werden soll. Bei dieser Sachlage vermag allein die Möglichkeit einer Fristverlängerung gemäß § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO eine Verschiedenbehandlung von Rechtsmittellegung und Rechtsmittelbegründung, auf die sich das Landgericht im vorliegenden Falle gestützt hat, nicht zu rechtfertigen.

ZIVILRECHT

Schutz von Kontenrahmen

KG Berlin, Urteil vom 13. Februar 1987 (5 U 4910/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Zur Frage ob ein Kontenrahmen, der in einem Buchhaltungsprogramm verwendet wird, eine schöpferische Leistung gemäß § 2 II UrhG sein kann: Die Möglichkeit wird einerseits durch das Vorliegen üblicher Gliederprinzipien eingeschränkt, andererseits dadurch, daß das Verarbeitungssystem durch das Programm geprägt wird, zu dem der Kontenrahmen ein bloßes Hilfsmittel ist. Der Kontenrahmen prägt nicht das Gesamtsystem.

2. Zur Frage, ob die — weitgehende — Übernahme eines fremden Kontenrahmens eine Wettbewerbsverletzung ist: Da der Kontenrahmen — höchstens — eine schwache wettbewerbliche Eigenart hat, müssen die unlauteren Begleitumstände überdurchschnittliches Gewicht haben. Die bloße Übernahme reicht dafür nicht. Der Kontenrahmen prägt die konkurrierenden Leistungen nicht ausreichend.

Der Umstand, daß die Übernahme den Übergang auf das konkurrierende System leichtern soll, reicht für das Vorliegen einer Wettbewerbsverletzung nicht aus; denn die (bei Nachahmungen sonst typische) Gefahr der Irreführung scheidet bei solchen Investitionsentscheidungen praktisch aus.

Paragraphen

UrhG: § 2; § 16; § 17; § 23; § 97 Abs. 19.1
UWG: § 1

Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit von Kontenrahmen; Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme — sklavische Nachahmung — Verhältnis Wettbewerbsrecht zu Urheberrecht

Tatbestand

„Die Parteien bieten Buchhaltungssysteme für Rechtsanwälte und Notare an, wobei es um elektronische Datenverarbeitung geht. Zu den Systemen gehören Programme, diese sind mit schriftlich festgelegten Kontenrahmen verbunden. ...

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte den von der Klägerin verwendeten, älteren Kontenrahmen später übernommen und damit gegen das Urheber- und Wettbewerbsrecht verstoßen hat.“ Die Klägerin klagt auf Unterlassung.

„Sie ... macht geltend: In den Jahren 1971 bis 1973 hätten ihre Gründungsgesellschafter ein Anwalts- und Notarbuchhaltungssystem auf Großrechnerbasis entwickelt, das es zuvor noch nicht gegeben habe; 1974 sei das Programm praktisch eingesetzt worden. Dazu gehöre auch der Kontenrahmen. Die in diesem System enthaltene Verknüpfung von Personen- und Sachkonten (unter Verwendung des Alphabets, um die Referate zu kennzeichnen) sei zuvor völlig unbekannt gewesen. Das zu verwirklichen, bedeuete eine erhebliche geistige Leistung. ...

Die Systeme der Parteien glichen sleh (in den Kontenrahmen) zu 98,45%. Die Verknüpfung der Personen- und Sachkonten in der Weise, daß eine Mandatsbuchung ohne weiteres eine Kette von Buchungen auf den Sach- und Finanzkonten auslöse, finde sich nur bei den Systemen der Parteien, nicht bei den anderen Anbietern. ...

Die Beklagte wendet ein: Dem Kontenrahmen der Klägerin fehle die Urheberrechtsqualität, weil darin keine persönliche geistige Schöpfung liege. Es gehe nur um buchhalterische Ideen. Dieser Kontenrahmen sei, als die Klägerin ihn 1979 zum ersten Mal in der jetzigen Form veröffentlicht habe, in allen wesentlichen Bestandteilen längst bekannt gewesen; er gehöre also zum vorbekannten Formenschatz. Bereits die älteren Kontenrahmen der Mitbewerber ... hätten dieselbe Verknüpfung von Personen- und Sachkonten gezeigt. Bei solchen Kontenrahmen seien die Gestaltungsmöglichkeiten ohnehin außerordentlich gering.“

Die Klägerin unterlag in beiden Instanzen.

Entscheidungsgründe

„II. Der Klägerin ist darin zu folgen, daß die Kontenrahmen der Parteien zwar nicht vollständig, aber doch sehr weitgehend übereinstimmen. ... Eine so enge Nachbarschaft kann nicht zufällig sein. Vielmehr ist der Senat davon überzeugt, daß die Beklagte den Rahmen der Klägerin als Vorlage für ihren Kontenrahmen verwendet hat.

Indessen bedarf dies keiner Vertiefung; die Übereinstimmungen brauchen nicht im einzelnen erläutert zu werden. Denn sie begründen den Klageanspruch weder allein noch im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen:

III. Ein Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG in Verbindung mit §§ 2, 16, 17, 23 UrhG steht der Klägerin nicht zu, weil der von ihr geschaffene und verwendete Kontenrahmen kein Werk im Sinne des UrhG ist. Es fehlt an einer persönlichen geistigen Schöpfung, wie sie nach § 2 Abs. 2 UrhG für ein Werk erforderlich wäre.

1. Bei Schriftwerken der hier in Betracht kommenden Art ist die Werkeigenschaft — ähnlich wie bei Programmen für die Datenverarbeitung — an Mindestvoraussetzungen gebunden, die nicht zu niedrig angesetzt werden dürfen.

a) Für Computerprogramme, um die es im vorliegenden Falle allerdings nicht unmittelbar geht, ergibt sich aus der jetzigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, daß sie grundsätzlich schutzfähig sind. Daraus folgt

aber nicht ohne weiteres ihre Werkeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG.

Vielmehr bedarf es dafür besonderer Merkmale, wie sie im einzelnen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu entnehmen sind (BGH GRUR 1985, 1041, 1047/1048 — Inkasso-Programm). ...

Dies bedeutet, daß strenge Anforderungen an die Schutzfähigkeit derartiger Programme zu stellen sind, die sich in der Praxis oftmals nicht erfüllen lassen (so auch Schulze in GRUR 1985, 997, 1002; Haberstumpf in GRUR 1986, 222).

b) Solche Maßstäbe müssen sinngemäß auch hier angelegt werden.

Der Kontenrahmen und das Programm als Elemente des Buchhaltungssystems hängen zusammen; beides ist nötig, um eine Buchhaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen. Die Klägerin bezeichnet den Kontenrahmen sogar als Grundlage und als Rückgrat des Programms.

Außerdem sind weitgehend gleiche Maßstäbe schon in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu finden, die sich nicht auf Computer-Programme, sondern auf andere, in ihrer Funktion als Hilfsmittel einem Kontenrahmen zum Teil aber nicht ganz unähnliche Schriftwerke beziehen. Dabei muß in einer zusammenfassenden Beurteilung aller gestalterischen Elemente festgestellt werden, ob eine geistige Tätigkeit zu einer schöpferischen Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des vorhandenen Stoffes geführt hat (vgl. BGH GRUR 1980, 227, 230 — Monumenta Germaniae Historica/Einleitung, Anmerkungen und Register zu einer Sammlung mittelalterlicher Texte; BGH GRUR 1981, 520, 521/522 — Fragensammlung/Arbeitskontrolle zu einem medizinischen Fachbuch; BGH GRUR 1984, 659,660/661 — Ausschreibungsumlagen; nach der zuletzt genannten Entscheidung ist eine das durchschnittliche Ingenieurschaffen deutlich überragende individuelle Eigenart zu verlangen). Einer im wissenschaftlichen Bereich üblichen Ausdrucksweise fehlt regelmäßig die für den Urheberrechtsschutz nötige eigenschöpferische Prägung; dasselbe gilt für einen Aufbau und eine Darstellungsart, die aus wissenschaftlichen Gründen geboten oder auf dem behandelten Gebiet weitgehend üblich sind und deren Anwendung deshalb nicht als eigentümliche geistige Leistung angesehen werden kann; hier bleibt oft nur ein verhältnismäßig geringer Freiraum für eine eigenschöpferische Darstellung und Formulierung (vgl. BGH GRUR 1981, 352, 353/355 — Staatsexamensarbeit).

2. Setzt man das alles voraus, dann entfällt ein Urheberrechtsschutz in bezug auf den Kontenrahmen der Klägerin. Denn die dafür nötige schöpferische Gestaltungshöhe wird nicht erreicht.

Diese Erkenntnis leitet der Senat aus einer Würdigung des — von den Parteien eingeführten — Prozeßstoffs her, und zwar im Lichte der Ausführungen, die der Steuerberater W und der EDV-Berater G als Sachverständige gemacht haben.

Ein Kontenrahmen ist, das sei vorangestellt, nach der Definition des Sachverständigen W ein Organisa-

tions- und Gliederungsplan für das gesamte Rechnungswesen. Der *Kontenrahmen* ist der vollständige Plan; für den einzelnen Benutzer wird daraus ein *Kontenplan* gebildet, der auf seine individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

a) Ein persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG wird im vorliegenden Falle aber schon dadurch erschwert, daß die Grobeinteilung solcher Kontenrahmen aus den zehn Kontenklassen 0 bis 9 folgt, die durch Schmalenbach und den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. November 1937 vorgegeben sind (vgl. dazu — von der Beklagten auszugswise in Ablichtung überreicht — Schmalenbach, *Aufbau des Kontenrahmens*, 1935; Schulz, *Kontenrahmen*, 1948; Kalveram, *Industrielles Rechnungswesen*, 1961; Band I Bl. 93—102 der Gerichtsakten). Wie die Klägerin selbst einräumt, hat sich eine solche Gliederung — einschließlich der Reihenfolge und des Regelungsgehalts der damit erfaßten Kontenklassen — im Verkehr weitgehend als Standard durchgesetzt (etwa Klasse 0 für Anlage- und Kapitalkonten, Klasse 1 für Finanz- und Privatkonten ...). Die Standardgliederung zeigt sich dann zugleich in dem Kontenplan, der für die einzelne Buchhaltung aus dem Kontenrahmen entwickelt wird.

Auch die beiden Sachverständigen haben verschiedentlich auf die vorgegebenen Kontenklassen und auf allgemein übliche Einteilungen und Numerierungen bei den Kontenrahmen hingewiesen („Sortierreihenfolge“).

Dies alles bedeutet, daß eine schöpferische Leistung im wesentlichen nur noch in der (neuen) Untergliederung liegen könnte.

b) Gegen eine persönliche geistige Schöpfung spricht auch, daß der Kontenrahmen für ein Buchhaltungsprogramm der hier interessierenden Art ohnehin nur von begrenzter Bedeutung ist.

Das EDV-System wird insoweit vom *Programm* geprägt, nicht von dem Kontenrahmen als einem bloßen Hilfsmittel. Das ist bei der elektronischen Datenverarbeitung entscheidend. Demgegenüber hat der Sachverständige W den Kontenrahmen als „vorgegebene Funktion ohne große Bedeutung“ bezeichnet. Er hat erläutert, der Kontenrahmen werde oft deshalb geändert, weil das Programm abgewandelt werde; dieser Rahmen spiele in der elektronischen Datenverarbeitung eine untergeordnete Rolle; im Gegensatz zum Programm sei der Rahmen unwichtig. Ohne brauchbares Programm, so hat der Sachverständige erklärt, nütze der beste Kontenrahmen nichts. Der Sachverständige hat verdeutlicht, bei der elektronischen Datenverarbeitung sei das anders als bei der früheren Journalbuchführung. Auch der Sachverständige G hat ausgesagt, es komme vor allem auf das Programm an; der Rahmen sei eher eine Äußerlichkeit, eine Nebensache. Den Erläuterungen des Sachverständigen ist ferner zu entnehmen, daß der Kontenrahmen insofern austauschbar ist, als ein bestimmter Rahmen nicht ohne weiteres ein entsprechend bestimmtes Programm erfordert.

c) Der Kontenrahmen der Klägerin ist auch nicht deshalb — ungeachtet dieser Hindernisse — von indivi-

dueller Eigenart, weil darin etwa ungewohnte, in vergleichbaren Kontenrahmen sonst nicht verwendete Worte und Begriffe als solche vorkämen. ...

d) Eine schöpferische Gestaltungshöhe erreicht dieser Kontenrahmen — nach den hierfür geltenden strengen Maßstäben, die eine überdurchschnittliche individuelle Eigenart verlangen — auch nicht durch die besondere Auswahl, Ordnung und Kombination des eingebrachten Materials und der verwendeten Begriffe.

Als persönliche geistige Schöpfung wäre dieses „Arrangement“ höchstens dann anzusehen, wenn es über eine technisch-mechanische Aneinanderreihung hinaus in dem Sinne auf das bezweckte Ergebnis einwirkte, daß es dort zu individuellen Besonderheiten führte. Denn eine eigentümliche geistige Leistung — als schutzfähige innere Form — ist hier undenkbar, wenn sie den Leistungszweck nicht (charakterisierend) beeinflusst. Die schöpferische Gestaltungshöhe eines Kontenrahmens als Teil eines Systems kann nicht allein aus seiner sprachlichen Fassung, sondern nur im Zusammenhang mit seiner Prägestärke im System als seinem Umfeld beurteilt werden. Es geht um diese Funktion, nicht um die ästhetische Wirkung. Gerade an der Eigenart des „Arrangements“ im Kontenrahmen müßte es also liegen, daß das Buchungssystem der Klägerin von entsprechender Eigenart wäre. Daran fehlt es jedoch.

Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Besonderheit ihres Systems bestehe in der originellen Verknüpfung der Personen- und Sachkonten, was vielfältige Differenzierungen ermögliche. Dazu hat der Sachverständige W erklärt, es sei gang und gäbe, daß Sachkonten über Personenkonten angesprochen würden; das hat er an Beispielen erläutert. Im übrigen hat er klargestellt, daß diese Koppelung — auch wenn es vielleicht um eine sehr spezielle Verknüpfung gehe — eine Sache des Programms sei; aus dem Kontenrahmen sei sie nicht zu ersehen. Das hat der Sachverständige G ausdrücklich bestätigt. Selbst wenn also die Verbindung der Personen- und Sachkonten schöpferisch wäre, so käme höchstens ein urheberrechtlicher Schutz des Programms, nicht aber des Rahmens in Betracht. ...

IV. Die Klägerin kann ihren Unterlassungsanspruch auch nicht aus § 1 UWG herleiten. Denn ein Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten im Wettbewerb liegt nicht darin, daß sie den Kontenrahmen der Klägerin nachgeahmt hat.

1. Fehlt diesem Kontenrahmen — wie oben dargelegt — die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, so ist § 1 UWG im Falle der Nachahmung nicht ohne weiteres anwendbar.

Vielmehr ist die Anlehnung an eine Gestaltungsform ohne Eingriff in ein bestehendes Sonderschutzrecht regelmäßig nur dann als Ausnutzung fremder Leistung wettbewerbswidrig, wenn über die Nachahmung hinaus unlautere Begleitumstände hinzutreten, was eine Frage des Einzelfalles ist; selbst eine etwaige Verwechslungsgefahr ist in Kauf zu nehmen, wenn keine weiteren, eine Wettbewerbswidrigkeit begründenden Merkmale vorhanden sind (vgl. BGH GRUR 1983, 377, 378/379 — Brombeer-Muster; BGH GRUR

1984, 659, 661 — Ausschreibungsunterlagen; BGH GRUR 1985, 876, 877 — Tchibo/Rolox;¹ BGH GRUR 1986, 673, 675 — Beschlagprogramm; ähnlich Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl. 1983, Rn. 435, 439 zu § 1 UWG).

Unlautere Begleitumstände sind etwa dann gegeben, wenn der nachgeahmte Gegenstand eine schutzwürdige wettbewerbliche Eigenart hat und wenn in der Nachahmung eine anstößige (Ruf-) Ausbeutung oder Rufschädigung liegt (vgl. BGH a.a.O. — Brombeer-Muster; BGH a.a.O. — Tchibo/Rolox; BGH a.a.O. — Beschlagprogramm; Baumbach/Hefermehl, RN. 435, 439 zu § 1 UWG). In solchen Fällen kann ein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz zugebilligt werden, auch wenn es sich um eine nur fast identische Nachbildung oder eine bloß nachschaffende Übernahme handelt (BGH a.a.O. — Brombeer-Muster).

2. Derartige Begleitumstände sind in der vorliegenden Sache aber selbst dann zu verneinen, wenn man dem Kontenrahmen der Klägerin eine gewisse wettbewerbliche Eigenart zubilligt.

Nochmals klarzustellen ist, daß sich der Unterlassungsanspruch der Klägerin nur auf den Kontenrahmen bezieht, nicht auf das gesamte Buchungssystem einschließlich des Computerprogramms. ... Was den Kontenrahmen betrifft, so ist aber schon oben ausgeführt worden, daß er für das Buchungssystem ohne zentrale Bedeutung ist.

Setzt man das voraus, dann fehlt es an genügenden Anhaltspunkten für ein wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten:

a) Wenn man den Kontenrahmen der Klägerin als ein für die Beklagte fremdes, eigenartiges Erzeugnis ansieht, das im Verkehr (bei den angesprochenen Rechtsanwälten und Notaren) bekannt ist und mit dem der Verkehr deshalb eine Herkunfts- oder Gütevorstellung verbindet, so ist eine wettbewerbliche Eigenart zwar zu bejahen (vgl. BGH GRUR 1986, 673, 675 — Beschlagprogramm; Nordemann, Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. 1986, Rn. 379; ähnlich Baumbach/Hefermehl, Rn. 392 zu § 1 UWG). Nach den Erkenntnissen über die Bedeutung solcher Kontenrahmen im allgemeinen und des Kontenrahmens der Klägerin im besonderen, die dem Senat durch die Aussagen der Sachverständigen vermittelt worden sind, läßt sich hier aber — falls überhaupt — nur eine schwache, wenig ausgeprägte wettbewerbliche Eigenart annehmen. Das erhöht die Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Schutzfähigkeit (vgl. BGH a.a.O. — Beschlagprogramm; Nordemann, Rn. 383 a). Ein Verstoß gegen § 1 UWG ist deshalb nur gegeben, wenn die unlauteren Begleitumstände überdurchschnittliches Gewicht haben.

b) Eine — entsprechend starke — Ausbeutung und Schädigung des Rufes der Klägerin liegt nicht allein darin, daß die Beklagte deren Kontenrahmen nachgeahmt hat. *Diese* Entlehnung genügt nicht, um die Klä-

gerin in ihren schutzwürdigen Geschäftsinteressen ernsthaft zu beeinträchtigen. Wie oben erläutert, ist für das Buchungssystem und seine Leistungsfähigkeit letztlich das Computerprogramm maßgeblich, nicht der Kontenrahmen. Mit der Verwendung eines Kontenrahmens *allein* — in welcher Gestalt auch immer — kann die Beklagte keine Kunden gewinnen und der Klägerin demnach keine Kunden abwerben. Vielmehr werden sich die angesprochenen Rechtsanwälte und Notare daran orientieren, welche Vorteile ihnen das Leistungsangebot der Beklagten insgesamt verheißt. Die Positionen der Parteien im Wettbewerb sind ohnehin unterschiedlich; die Klägerin beschränkt sich auf Fernbuchungen, die Beklagte bietet Textverarbeitungsautomaten an, die auch für die Buchhaltung verwendet werden können. Wer einen solchen Automaten für seine Buchhaltung benutzen will, hat sich mit dem Programm (Anwendungsprogramm) vertraut zu machen, um dessen Möglichkeiten zu erkennen.

Der Umstand, daß die Ähnlichkeit der Kontenrahmen dazu beitragen kann und nach dem Willen der Beklagten wohl auch beitragen soll, einem Kunden den Übergang vom Buchungssystem der Klägerin auf das Buchungssystem der Beklagten zu erleichtern, erfüllt für sich allein noch nicht die Voraussetzungen des § 1 UWG. Wesentlich ist hier auch, daß die (bei Nachahmungen sonst typische) Gefahr der Irreführung im vorliegenden Falle praktisch ausscheidet. Wer ein Buchungssystem wählen möchte, befaßt sich damit zu genau, als daß er wegen der ähnlichen Kontenrahmen das System der Klägerin mit dem der Beklagten verwechseln könnte. Die Entschließungsfreiheit der angesprochenen Rechtsanwälte und Notare wird demnach nicht unlauter beeinflusst; die Klägerin wird nicht auf diese Weise geschädigt. Im übrigen hat die Klägerin keine konkreten Angaben darüber gemacht, inwiefern ihre Geschäftsentwicklung durch das — seit Anfang 1983 angebotene — Buchungssystem der Beklagten einschließlich des dafür verwendeten Kontenrahmens beeinträchtigt worden ist.

c) Eine anstößige Ausbeutung läßt sich auch nicht damit begründen, die Beklagte als Mitwerberin habe sich ein — unter Aufwand von Mühe und Kosten erreichtes — fertiges Arbeitsergebnis der Klägerin angeeignet und auf diese Weise zu deren Nachteil einen unentgeltlichen Vorteil erlangt. Die Tatsache der Kostenersparung reicht zur Annahme einer unlauteren Nachahmung für sich allein nicht aus (BGH GRUR 1984, 659, 662 — Ausschreibungsunterlagen). Im übrigen ist wiederum zu beachten, daß der Kontenrahmen gegenüber dem Computerprogramm an Bedeutung zurücktritt. Welchen Aufwand die Klägerin hatte, um nur den Kontenrahmen zu schaffen (also nicht das gesamte Buchungssystem), ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Ebenso wenig ist erkennbar, welche Einsparungen die Beklagte gerade deshalb erzielt hat, weil sie sich an den Kontenrahmen der Klägerin anlehnen konnte.“